Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Velin Wagner +49 202 563 6880 velin.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.05.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0568/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.08.2024	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Freigaben von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr im Bereich des Luisenviertels und des Islandufers

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straße

1. Sophienstr. 4-22
2. Obergrünewalder Straße 20-32
3. Osterfelder Straße
4. Laurentiusstraße 4-6

für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt die Ablehnung der Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straße

5. Schloßbleiche
6. Ottenbrucher Str.
7. Friedrich-Ebert- Straße 1-16
8. Friedrich-Ebert- Straße 21-36
9. Friedrich-Ebert-Straße 40-48

10. Friedrich-Ebert-Straße 52-68

11. Friedrich-Ebert-Straße 70-95

12. Alexanderstraße

13. Islandufer

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.
Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn…“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

1. Sophienstr. 4-22 (Anlage 01 und 01a)

Hinweis: Der süd-östliche Abschnitt der Sophienstraße (Hausnummern 26-28) wurde nicht auf Freigabe geprüft. Hier wartet die Verwaltung die Planungen zur Alsenstraße/Aue ab und betrachtet den Abschnitt im Zuge dieser Planung gesondert, um mögliche Synergieeffekte nutzen zu können.

In der Sophienstr. 4-22 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Die Sichtverhältnisse im Kurvenbereich sind unter den heutigen Gegebenheiten nicht ausreichend. Hierfür soll im Außenbereich der Kurve eine Schleuse für den Radverkehr inkl. Sinnbilder markiert werden. Die Schleusenmarkierung dient zum einen dazu, dass sich der Radfahrer in Gegenrichtung am rechten Fahrbahnrand orientiert und zum anderen, dass der Autofahrer entgegen der Einbahnstraße visuell auf den Radfahrer sensibilisiert wird.

Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Ausbiegesituation auf die Friedrich-Ebert-Straße sieht die Verwaltung vor, eine Wartelinie zu markieren. Zusätzlich soll eine Schleusenmarkierung einschließlich Sinnbilder markiert werden. Da Radfahrer beim Abbiegen auf die Friedrich-Ebert-Straße die Vorfahrt beachten müssen, soll zusätzlich ein VZ 205 ("Vorfahrt achten") aufgestellt werden. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. Voraussetzungen, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Sophienstr 4-22 für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Obergrünewalder Straße 20-32 (Anlage 02, 02a und 02b)

In der Obergrünewalder Straße 20-32 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Es fehlt an ausreichendenden Ausweichflächen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Anordnung von zwei Halteverboten in der Einbahnstraße. Hierdurch entfallen zwei Parkplätze. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. Voraussetzungen, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Obergrünewalder Straße 20-32 für den gegenläufigen Radverkehr.

3. Osterfelder Straße (Anlage 03 und 03a)

In der Osterfelder Straße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Ausbiegesituation auf die Friedrich-Ebert-Straße sieht die Verwaltung vor, eine Wartelinie zu markieren. Zusätzlich soll eine Schleusenmarkierung einschließlich Sinnbilder markiert werden. Da Radfahrer beim Abbiegen auf die Friedrich-Ebert-Straße die Vorfahrt beachten müssen, soll zusätzlich ein VZ 205 ("Vorfahrt achten") aufgestellt werden. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. Voraussetzungen, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Obergrünewalder Straße 20-32 für den gegenläufigen Radverkehr.

4. Laurentiusstraße 4-6 (Anlage 04 und 04a)

Hinweis: Auf einem Abschnitt der Laurentiusstraße (zwischen Hausnummer 8 und 16) wird aktuell ein Verkehrsversuch durchgeführt. Dieser Abschnitt soll zunächst nicht freigegeben werden. Nach Ablauf eines Jahres wird überprüft, wie der Verkehrsversuch verlaufen ist und anschließend kann beurteilt werden, ob die Fußgängerzone generell auch langfristig bestehen bleibt und eventuell künftig auch für Radfahrer freigegeben wird.

In der Laurentiusstraße 4-6 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr aktuell nicht vollständig erfüllt.

Es fehlt an ausreichendenden Ausweichflächen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Anordnung eines Halteverbots in der Einbahnstraße. Hierdurch entfallen zwei Parkplätze. Die Sichtverhältnisse im 90° Kurvenbereich sind unter den heutigen Gegebenheiten ebenfalls nicht ausreichend. Hierfür soll im Außenbereich der Kurve eine Schleuse für den Radverkehr inkl. Sinnbilder markiert werden. Die Schleusenmarkierung dient zum einen dazu, dass sich der Radfahrer in Gegenrichtung am rechten Fahrbahnrand orientiert und zum anderen, dass der Autofahrer entgegen der Einbahnstraße visuell auf den Radfahrer sensibilisiert wird. Die Schleuse soll zusätzlich im Einfahrtsbereich der anliegenden Parkfläche roteingefärbt werden. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, unter Schaffung der o.g. Voraussetzungen, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Laurentiusstraße 4-6 für den gegenläufigen Radverkehr.

5. Schloßbleiche (Anlage 05)

In der Schloßbleiche sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Zurzeit ist in der Schloßbleiche eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.
Eine Reduzierung auf Tempo 30 auf der Schloßbleiche ist nicht möglich, da weder eine schützenswerte Einrichtung noch eine Unfallhäufungs- oder eine Gefahrenstelle vorliegt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

6. Ottenbrucher Straße (Anlage 06)

In der Ottenbrucher Straße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die Ottenbrucher Straße ist im unteren Bereich sehr schmal, was sowohl für die Fahrbahn als auch für den Gehweg gilt. Es fehlen ausreichend Ausweichflächen sowie ausreichende Sichtverhältnisse. Ohne Ausweichflächen besteht die Gefahr, dass bei Gegenverkehr der bergwärtsfahrende Radverkehr auf den ohnehin zu schmalen Gehweg ausweichen müsste, was erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken aufwirft.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

7. Friedrich-Ebert-Straße 1-16 (Anlage 07)

In der Friedrich-Ebert-Straße 1-16 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Aktuell bestehen auf der Friedrich-Ebert-Straße 1-16 Schrägparkplätze, welche in Fahrtrichtung des freigegebenen Radverkehrs die Verkehrssicherheit, durch ausparkende Fahrezeuge gefährden würden. Eine Umwandlung hin zu Längsparkständen würde den Entfall von min. 10 Parkplätzen bedeuten. Außerdem stellt der unübersichtliche Streckenverlauf durch den signalisierten Knotenpunkt ein Problem dar. Der Radverkehr bräuchte zum sicheren Abbiegen eine eigene Signalisierung. Dies würde, nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung, einen Komplettausbau der Kreuzung Neumarktstraße/ Friedrich-Ebert-Straße bedeuten.

Da eine Parallelführung über die Luisenstraße (Fahrradstraße) sowie die bereits freigegebene Kolpingstraße vorhanden ist, steht ein Ausbau aktuell nicht im Verhältnis.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

8. Friedrich-Ebert-Straße 21-36 (Anlage 08)

In der Friedrich-Ebert-Straße 21-36 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die Friedrich-Ebert-Straße bietet keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten/Schutzräume für den Radverkehr auf der Fahrbahn. Zusätzlich stellen die erhöhten wechselnden Parkvorgänge auf der Friedrich-Ebert-Str. ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Da eine Parallelführung über die Luisenstraße (Fahrradstraße) sowie die für den Radverkehr freigegebene Busspur entlang der B7 vorhanden ist, steht ein Ausbau bzw. der Entfall der Parkplätze in diesem Bereich aktuell nicht im Verhältnis.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

9. Friedrich-Ebert-Straße 40-48 (Anlage 09)

In der Friedrich-Ebert-Straße 40-48 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die Friedrich-Ebert-Straße bietet keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten/Schutzräume für den Radverkehr auf der Fahrbahn. Zusätzlich stellen die erhöhten wechselnden Parkvorgänge auf der Friedrich-Ebert-Str. ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Da eine Parallelführung über die Luisenstraße (Fahrradstraße) sowie die für den Radverkehr freigegebene Busspur entlang der B7 vorhanden ist, steht ein Ausbau bzw. der Entfall der Parkplätze in diesem Bereich aktuell nicht im Verhältnis.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

10. Friedrich-Ebert-Straße 52-68 (Anlage 10)

In der Friedrich-Ebert-Straße 52-68 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die Friedrich-Ebert-Straße bietet keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten/Schutzräume für den Radverkehr auf der Fahrbahn. Zusätzlich stellen die erhöhten wechselnden Parkvorgänge auf der Friedrich-Ebert-Str. ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Da eine Parallelführung über die Luisenstraße (Fahrradstraße) sowie die für den Radverkehr freigegebene Busspur entlang der B7 vorhanden ist, steht ein Ausbau bzw. der Entfall der Parkplätze in diesem Bereich aktuell nicht im Verhältnis.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

11. Friedrich-Ebert-Straße 70-95 (Anlage 11)

In der Friedrich-Ebert-Straße 70-95 sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die Friedrich-Ebert-Straße bietet keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten/Schutzräume für den Radverkehr auf der Fahrbahn. Zusätzlich stellen die erhöhten wechselnden Parkvorgänge auf der Friedrich-Ebert-Straße ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar Da eine Parallelführung über die Luisenstraße (Fahrradstraße) sowie die für den Radverkehr freigegebene Busspur entlang der B7 vorhanden ist, steht ein Ausbau bzw. der Entfall der Parkplätze in diesem Bereich aktuell nicht im Verhältnis. Zudem ist die Kurvenlage mit der Fußgängerquerung besonders problematisch, da sie die Sichtverhältnisse für den Kfz-Verkehr einschränkt und die Sicherheit der Fußgänger beeinträchtigt. Die Einbindung des Radverkehrs in den Verkehr auf die Briller Straße stellt ebenfalls eine Herausforderung dar, die zusätzliche Verkehrssicherheitsbedenken hervorruft.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

12. Alexanderstraße (Anlage 12)

In der Alexanderstraße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Der Radverkehr in Gegenrichtung hat aufgrund der vorhandenen Leitborde keine Möglichkeit auf das Mäuerchen abzubiegen. Die Leitborde an dieser Stelle sind im Blick auf die Verkehrssicherheit in der Vergangenheit bewusst aufgestellt worden. Die Wegnahme der Borde an dieser Stelle stellt keine Option dar.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

13. Islandufer (Anlage 13)

In der Alexanderstraße sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Im Einmündungsbereich Islandufer/Südstraße ist die Begegnungsbreite unzureichend um ein verkehrssicheres Einbiegen entgegen der Einbahnstraße zu gewährleisten. Aufgrund des VZ 206 ("Stopp-Schild") ist der Bereich ohnehin bereits durch Rückstau belastet. Die Gehwege an dieser Stelle zu verschmälern stellt keine Option dar.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

X ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Beschilderungen und Markierungen in Höhe von ca. 4700 €, stehen 2024 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen sollen nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Sophienstraße Übersichtsplan
Anlage 01a – Sophienstraße Detailplan

Anlage 02 – Obergrünewalder Straße Übersichtsplan
Anlage 02a – Obergrünewalder Straße Detailplan
Anlage 02b – Obergrünewalder Straße Detailplan

Anlage 03 – Osterfelder Straße Übersichtsplan
Anlage 03a – Osterfelder Straße Detailplan

Anlage 04 – Laurentiusstraße Übersichtsplan
Anlage 04a – Laurentiusstraße Detailplan

Anlage 05 – Schloßbleiche Übersichtsplan

Anlage 06 – Ottenbrucher StraßeÜbersichtsplan

Anlage 07 – Friedrich-Ebert-Straße 1-16 Übersichtsplan

Anlage 08 – Friedrich-Ebert-Straße 21-36 Übersichtsplan

Anlage 09 – Friedrich-Ebert-Straße 40-48 Übersichtsplan

Anlage 10 – Friedrich-Ebert-Straße 52-68 Übersichtsplan

Anlage 11 – Friedrich-Ebert-Straße 70-95 Übersichtsplan

Anlage 12 – Alexanderstraße Übersichtsplan

Anlage 13 – Islandufer Übersichtsplan